

INFO: Versicherung für Hörhilfen ab 01. Juni 2018

Der wesentliche Deckungsumfang auf einen Blick:

* **Hinweis:** Versicherungssumme beinhaltet alle am Kopf getragenen Komponenten des Audioprozessors

Geltungsbereich: **Weltweit**

Versicherungsschutz bei:

- a) Verlust, Liegenlassen und Diebstahl = Abhandenkommen.
Bei diesem Schadensfall beträgt der Selbstbehalt 25 %, mindestens aber € 150,00
(Anzeigepflichtig bei Polizei, Magistrat oder Gemeindeamt)
- b) Jede Art von Bruch *
- c) Jede Art von Wassereintritt *
- d) Gewöhnliche Naturereignisse und Feuer *
- e) Innere Betriebsschäden *

*= Bei diesen Schadensfällen besteht ein Selbstbehalt je Schadensfall von 5% (mindestens 150,00€)

-
- Akkus mitversicherbar (Angabe oder Kopie vom Kaufpreis)
 - Leihgeräte (anstatt Bestandsgeräte) selber Preisklasse, sind bei Meldung der Seriennummer, mitversichert.
 - Urlaubskits können mit einer Einmalprämie von € 75,- bis zu 6 Wochen versichert werden
(maximal VS Euro 10.000,-)
 - Allmähliche Abnutzung, Batterie - oder Kabelverschleiß sind nicht versichert.
 - Versicherbar sind Hörhilfen (Implantiert) nicht älter als 1 Jahr.
 - Hörgeräte (Kleingeräte) bis max. 3 Monate ab Erhalt.
 - Der Neuwert des Geräts wird **3 Jahre** lang ersetzt. Danach gilt ein Zeitwert von 30 %.
 - Sofortschutz besteht ab Einlangen in der Geschäftsstelle durch Fax, Mail oder Post.
 - Vertrag ist jährlich kündbar. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
 - Der **gesamte Deckungsumfang** ist in der zugesandten Police und deren Besonderen Bedingungen ersichtlich.

BITTE am Antrag immer die **Seriennummer** des Prozessors angeben!
Ab 1. Juni 2018 gelten **nur mehr** die **neuen Anträge**